

**VII. Nachtrag zu den Hygienekonzepten  
des  
Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig**

Ansprechpartner: Pfr. Dr. Christian Wedow

Tel. /Mail: 034297/14025, christian.wedow@evlks.de

Erstellt am 08.11.2021

KV-Beschluss am 09.11.2021

Grundlage aller Hygienekonzepte ist die jeweilige Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen.

Besonders hinweisen möchten wir auf folgende Punkte, die die bisherigen Hygienekonzepte ergänzen/erweitern.

**Ab der Vorwarnstufe gilt:**

- Gruppen und Kreise sind unter Anwendung der 3G-Regel<sup>1</sup> möglich, der Nachweis über die Einhaltung der 3G-Regel ist von der Gruppen-/Kreisleitung zu führen – auf Abstand und Mund-Nasen-Schutz kann nur bei Anwendung von 2G verzichtet werden,
- Gremien können unter Anwendung der 3G-Regel tagen, der Nachweis über die Einhaltung der 3G-Regel ist vom jeweiligen Vorsitzenden zu führen – auf Abstand und Mund-Nasen-Schutz kann nur bei Anwendung von 2G verzichtet werden,
- Krippenspielproben sind unter Anwendung der 3G-Regel möglich, der Nachweis über die Einhaltung der 3G-Regel ist von der jeweiligen Leitung zu führen – auf Abstand und Mund-Nasen-Schutz kann nur bei Anwendung von 2G verzichtet werden,
- Kinder-, Konfirmanden- und Jugendgruppen können sich treffen, vergleichbar zu den hygienischen Regelungen des Schulbetriebs,
- der Gottesdienst muss für alle Menschen zugänglich bleiben, daher gelten im Gottesdienst auch die AHA- Regeln (Abstand, FFP2 Masken) und Kontaktnachverfolgung,
- Chor und Posaunenchor können proben und im Gottesdienst musizieren unter Anwendung der 3G-Regel und einem Abstand von 2,00 m im Innenraum (ggf. ist

---

<sup>1</sup> Testung immer tagesaktuell.

- die Chorghöhe zu reduzieren) – auf Abstand und Mund-Nasen-Schutz für Musizierende kann nur bei Anwendung von 2G verzichtet werden,
- Kinder- und Jugendchöre können proben und im Gottesdienst musizieren bei Einhaltung des Abstands von 2,00 m (ggf. ist die Chorghöhe zu reduzieren),
  - die Kontaktnachverfolgung in Gottesdiensten, Kasualgottesdiensten und kirchlichen Angeboten sowie weltlichen Trauerfeiern ist fortzuführen,
  - es gelten Abstände von 1,5m bei Gottesdiensten, Kasualien, weltlichen Trauerfeiern und Gruppen und Kreisen,
  - ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) ist immer zu tragen,
  - der Gemeindegesang (immer mit FFP2-Maske) ist zu begrenzen,
  - für besondere Gottesdienste besteht die Möglichkeit, die 3G-Regel+Mund-Nasen-Schutz anzuwenden,
  - Konzerte – auch Blasinstrumente –und andere Veranstaltungen (bspw. *Kirche und Lied*) sind mit Anwendung der 3G-Regel (für Besucher\*innen immer mit Mund-Nasen-Schutz) und AHA-Regel möglich – auf Abstand und Mund-Nasen-Schutz für Musizierende kann nur bei Anwendung von 2G verzichtet werden,
  - für kirchliche Trauergottesdienste (Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung) gelten die Regelungen für Gottesdienste,
  - für weltliche Trauerfeiern gelten die Kontaktbeschränkungen für „private Zusammenkünfte“, so sind nur zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet (Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt),
  - wenn die örtliche Möglichkeit besteht, sollte ein regelmäßiges Stoß- und Querlüften der Räume erfolgen,
  - die Obergrenze für zeitgleich anwesende Personen bemisst sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

### **Ab der Überlastungsstufe gilt:**

- Kontaktnachverfolgung, Abstand von 1,5m, FFP2-Maske,
- der Gottesdienst bleibt für alle Menschen zugänglich – Ausnahmen werden gesondert vom Kirchenvorstand getroffen, im Gottesdienst gelten die AHA-Regeln (FFP2 Masken) und Kontaktnachverfolgung,
- der Gemeindegesang im Gottesdienst (immer mit FFP2-Maske) ist auf max. 6 Strophen – was einem Gemeindelied entspricht – zu begrenzen,
- das Musizieren im Gottesdienst mit Tasten-, Streich- und Schlaginstrumenten ist bei 1,5 Meter Abstand und durchgängig getragendem Mund-Nasen-Schutz auch bei Vorwarn- und Überlastungsstufe möglich,
- Krippenspielproben sind unter Anwendung der 2G-Regel möglich, der Nachweis über die Einhaltung der 2G-Regel ist von der jeweiligen Leitung zu führen – Abstände sind einzuhalten, wenn kein Mund-Nasen-Schutz getragen wird,

Krippenspiele mit ausschließlicher Beteiligung von KITA- und Schulkindern unterliegen den hygienischen Regelungen des Schulbetriebs,

- Kinder-, Konfirmanden- und Jugendgruppen können sich treffen, vergleichbar zu den hygienischen Regelungen des Schulbetriebs,
- Chöre, Bläserchöre, Blasinstrumente dürfen nur noch im Freien musizieren – ein gottesdienstliches und konzertantes Musizieren ist in Räumen nicht mehr möglich
- Chöre, Bläserchöre, Blasinstrumente können unter Anwendung von 2G-Regel im Innenraum proben
- Gruppen und Kreise können unter Anwendung der 2G-Regel gehalten werden, Abstände dürfen jedoch nur verringert werden, wenn durchgängig ein Mund-und-Nasen-Schutz getragen wird,
- Chor- und Blaskonzerte sind möglich, wenn Musizierende und Konzertbesucher\*innen der 2G-Regel entsprechen,
- Konzerte sind bei Anwendung der 2G-Regel für die Musizierenden möglich, die Abstände können nur dann reduziert werden, wenn durchgängig Mund- Nasen-Schutz getragen wird, die AHA+L-Regel greift bei den Besucher\*innen.

Sofern die Vorwarn- und Überlastungsstufe nicht mehr in Kraft ist, gilt wieder Nachtrag V vom 05.10.2021.

Die Hygienemaßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Leipzig, den 09.11.2021

  
Pfr. Dr. Christian Wedow